

Reglement über die Auslagerung der stationären Langzeitpflege

Die Gemeindeversammlung Schönenwerd

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 159 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die Gemeinde stellt die stationäre Langzeitpflege sicher. Sie ist bestrebt, dass Heime für pflegebedürftige Personen betrieben werden (vgl. § 142 ff. SG).

§ 2 Ausgestaltung

¹ Zur Verfolgung dieses Zweckes ist die Gemeinde befugt, Unternehmen zu gründen, sich an solchen zu beteiligen, Kooperationen mit weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften einzugehen sowie Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

2. Unternehmensform und Kapitalbeteiligung

§ 3 Form des Unternehmens

¹ Die Gemeinde betreibt eine Einrichtung der stationären Langzeitpflege durch eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

² Die Firma der Aktiengesellschaft mit Sitz in Schönenwerd lautet Haus im Park AG.

³ Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Betreuung alter- und pflegebedürftiger Menschen und den Betrieb des Haus im Park in Schönenwerd. Die Einrichtungen der Gesellschaft sollen in erster Linie betagten Personen mit Wohnsitz in den am Aktienkapital beteiligten Gemeinden zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft kann auch alle anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Hauptzweck der Gesellschaft direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Institution, welche keinen Gewinn anstrebt.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Sie kann im Inland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Zudem kann die Gesellschaft Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

⁴ Bei der Gründung beträgt das Aktienkapital der Aktiengesellschaft 1'000'000.-- Franken.

¹ GG; BGS 131.1

§ 4 *Kapitalbeteiligung*

¹ Die Beteiligung erfolgt in Form einer entgeltlosen Übernahme im Umfang von 36.8% der Aktien der gemeinnützigen Aktiengesellschaft "Haus im Park AG".

3. Organisation

§ 5 *Pflichten und Befugnisse des Gemeinderates*

¹ Der Gemeinderat übt alle der Gemeinde zustehenden Aktionärsrechte aus.

² Er gibt der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht (inkl. Jahresrechnung) der Aktiengesellschaft. Der Geschäftsbericht ist – zusammen mit der Gemeinderechnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung – aufzulegen.

³ Das Budget der Aktiengesellschaft wird dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet.

§ 6 *Verantwortlichkeit der Gesellschaft*

¹ Die Aktiengesellschaft übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben.

² Sie führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle dafür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

4. Mitwirkungsrecht der Stimmberechtigten

§ 7 *Aktienkapital und Aktienverkauf*

¹ Die Mitwirkungsrechte der Gemeinden sind in einem separaten Aktionärsbindungsvertrag festgelegt. Die wesentlichen Elemente des Aktionärsbindungsvertrages sind wie folgt: Dem Verwaltungsrat sollen mindestens fünf Personen angehören. Der Verwaltungsrat soll nach Kompetenzen zusammengesetzt werden wie z.B. Betreuen & Wohnen, Bauten und Infrastruktur sowie Finanzen & Controlling. Ein Mitglied soll die Interessen der Gemeinden vertreten und wird durch die Gemeinden bestimmt. Ein Mitglied soll die Interessen des Fördervereins Haus im Park vertreten und wird durch diesen bestimmt. Mit Einstimmigkeit der Aktionäre können weitere Aktionäre der Gesellschaft werden, sofern sie sich dem Aktionärsbindungsvertrag unterstellen. Den Parteien ist es grundsätzlich nicht gestattet, ihre Aktien oder Teile davon an Dritte zu veräußern. Es sind jedoch Regelungen definiert, wie eine Veräußerung vor Ablauf der Vertragsdauer möglich ist. Der Aktionärsbindungsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für eine feste Vertragsdauer bis zum 31. Dezember 2035. Danach gilt er jeweils für 3 weitere Jahre, falls er nicht von einer Partei 12 Monate im Voraus auf das Ende der festen Vertragsdauer oder anschliessend jeweils auf das Ende der verlängerten Vertragsdauer gekündigt wird.

² Über einen allfälligen Verkauf von Aktien beschliesst der Gemeinderat. Er hat die Gemeindeversammlung über die Veräußerung von Aktien zu informieren.

³ Die Aktien werden als Verwaltungsvermögen in der Bilanz der Gemeinde geführt.

5. Tarifgestaltung

§ 8 *Tarifgestaltung*

¹ Der Regierungsrat legt für die ambulante, die teilstationäre und die stationäre Pflege jährlich die generellen Höchsttaxen fest. Gemäss § 144^{quater} SG legt er im Rahmen der Regelung der Pflegefinanzierung auch die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflege und der Betreuungskosten fest.

6. Vorschriften über den Finanzhaushalt

§ 9 *Rechnungslegung und Revision*

¹ Die Aktiengesellschaft untersteht nicht den Rechnungslegungs- und Revisionsvorschriften nach Gemeindegesetz. Es gelten die Bestimmungen nach OR. Bei weitergehenden Vorgaben z.B. Sozialgesetz (SG) des Kanton Solothurns oder Branchenverbände sind diese anzuwenden.

7. Schlussbestimmungen

§ 10 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenwerd beschlossen am 11. Dezember 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in